



Inhaltsverzeichnis

	Seite
53 Öffentliche Auflegung der Vorschlagliste der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 - Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagliste	193

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergemeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen - eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:

Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite www.dorsten.de – Ratsinformationssystem (<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

Öffentliche Auflegung der Vorschlagliste der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023
- Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagliste

Öffentliche Auflegung der Vorschlagliste der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023.

Der Rat der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 13.06.2018 den Beschluss über die Vorschlagliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Strafkammer Essen und das Schöffengericht beim Amtsgericht Dorsten gefasst.

Die Vorschlagliste liegt gem. §36 (3) GVG in der Zeit vom 16.07. – 23.07.2018 bei der Stadtverwaltung Dorsten, öffentlicher Aushang vor dem Ratssaal, 1. Etage, Halterner Str. 5 und im Ordnungs- und Rechtsamt, Zimmer 128, Halterner Str. 5 zu jedermanns Einsicht aus.

Gem. §37 GVG kann bei der bezeichneten Dienststelle gegen die Vorschlagliste binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach §§33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Dorsten, 06.07.2018



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Anhang (Text §§ 32 – 34 Gerichtsverfassungsgesetz)

Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

§ 32 [Unfähigkeit zum Schöffenamts]

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

§ 33 [Ungeeignete Personen]

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34 [Weitere ungeeignete Personen]

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs so wie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.